

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 6

Brilon, 25.07.2017

Jahrgang 47

INHALT:

1. Bekanntmachung über den beantragten Verkauf der Wegeparzellen „Auf dem Hamm“
2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Brilon bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 13. Juli 2017
3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Brilon vom 13. Juli 2017
4. Bekanntmachung über die Umbenennung einer Straße im Ortsteil Gudenhagen-Petersborn
5. Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 140 "Westlicher Kalvarienberg", Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
6. Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 "Westliche Erweiterung Speckwinkel", Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
7. Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl", Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bekanntmachung der 16. Sondersatzung vom 19.07.2017 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 4.03.1982 über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 121 „Am Burhagen“, „Nikolaus-Hesse-Straße“ Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2191, 2200, 2219, 2221 (teilw.), 2225 und 2227



Bekanntmachung

über den beantragten Verkauf der Wegeparzellen »Auf dem Hamm«

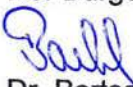
Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstück 487 in einer Größe von ca. 3600 qm
und
Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstück 491 in einer Größe von ca. 170 qm.

Dieser Antrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bedenken oder Einwendungen gegen den beantragten Verkauf der Wegeflächen können bis zum **15. August 2017** während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

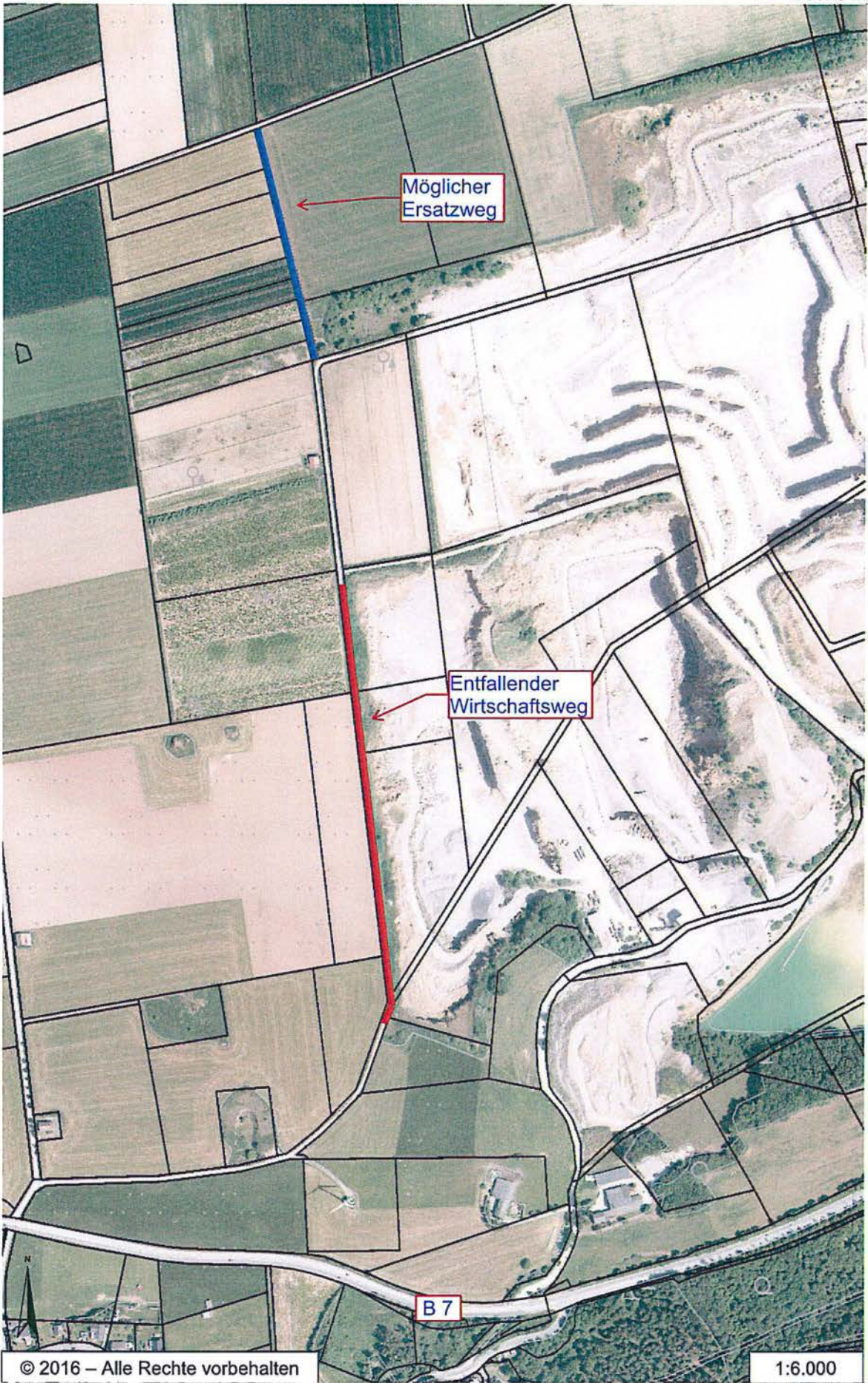
Brilon, den 11. Juli 2017

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

E 479023 m

N 5697197 m



Möglicher
Ersatzweg

Entfallender
Wirtschaftsweg

B 7

N 5695631 m

© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

E 478039 m

1:6.000



Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Brilon
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
vom 13. Juli 2017

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Brilon
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

Der Rat der Stadt Brilon hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Brilon unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzenende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Stadt Brilon haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

a. Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brilon (Feuerwehrgebührensatzung) vom 21.05.1999 i. d. F. vom 15.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

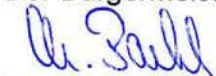
Die vorstehende Satzung vom 13. Juli 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 13. Juli 2017

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Anlage

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brilon

| Kosten- und Entgelttarif | | |
|---------------------------------|--|------------------|
| Tarifstelle | Bezeichnung | |
| 1. | Personalkosten | je Stunde |
| 1.1 | Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft | 28,00 € |
| 1.2 | Brandsicherheitswachen | 18,00 € |
| 2. | Fahrzeug - und Gerätekosten | je Stunde |
| 2.1 | Einsatzleitwagen (ELW) | 142,00 € |
| 2.2 | Drehleiter (DLA (K) 23-12) | 155,00 € |
| 2.3 | Gerätewagen (GW-G, GW-L, KEF) | 68,00 € |
| 2.4 | Löschfahrzeug bis 10 t zGM (TSF, TSF-W, KLF, MLF, LF 8/6) | 66,00 € |
| 2.5 | Löschfahrzeug über 10 t zGM (HLF 10, HLF 20, LF 20 KatS) | 52,00 € |
| 2.6 | Tanklöschfahrzeug (TLF 4.000) | 135,00 € |
| 2.7 | Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) | 60,00 € |
| 2.8 | Anhängerfahrzeug (TSA, Pulverlöcher, Stromerzeuger) | 33,00 € |
| 3 | Einsatzpauschale | je Stunde |
| 3.1 | Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage. Löschgruppe nach FWDV 3, i.d.R. in Gewerbe- und Industriebetrieben | 446,00 € |
| 3.2 | Einsatz in Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage. Löschzug nach FWDV 3, i.d.R. in Krankenhäusern, Wohnheimen, Altenheimen und Hotels | 988,00 € |



Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
an Sonn- und Feiertagen

in der Stadt Brilon

vom 13. Juli 2017

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Brilon

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 27. März 2012 (GV.NRW.S.158), sowie §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) in der aktuellen Fassung wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 13. Juli 2017 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) dürfen im Stadtteil Brilon im April, Mai und Juni, vom vierten Sonntag im August bis zum zweiten Sonntag im Oktober an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage im Sinne des § 6 Feiertagsgesetz NRW, sowie am ersten und zweiten Sonntag im Dezember Verkaufsstellen frühestens ab 11.30 Uhr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

Neben den Waren, die für Brilon kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

(2) Die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Brilon Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss - vom 26. November 2015 bleiben hiervon unberührt.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 13. Juli 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

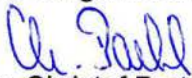
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ord-

nungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 13. Juli 2017

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

Über die Umbenennung einer Straße im Ortsteil Gudenhagen-Petersborn

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 beschlossen, die Straße am Waldfreibad und am Haus Waldsee im Ortsteil Gudenhagen-Petersborn mit dem bisherigen Namen „Gudenhagen“ wie folgt umzubenennen:

„Am Waldsee“

Auf den anliegenden Planauszug, in dem die Straße kenntlich gemacht ist, wird verwiesen.

Diese Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

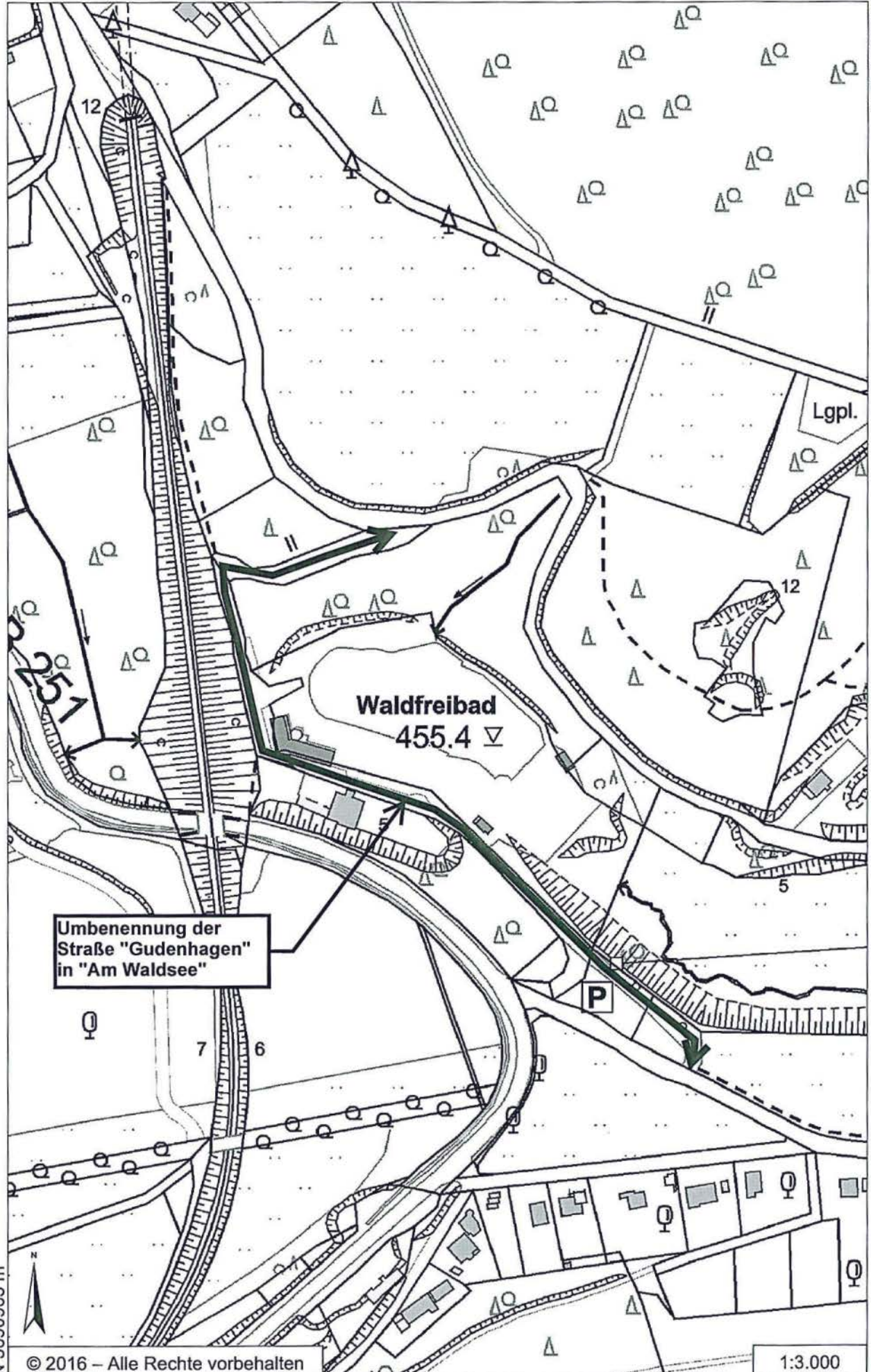
Brilon, den 14.07.2017
Stadt Brilon
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

E 471926 m

N 5691748 m



Umbenennung der
Straße "Gudenhagen"
in "Am Waldsee"

Waldfreibad
455.4 ▽

Lgpl.

P

N 5690965 m



© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

1:3.000

E 471434 m

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 140 "Westlicher Kalvarienberg"

Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 140 "Westlicher Kalvarienberg" gemäß § 2 (1) BauGB.

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 30. März 2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des Planverfahrens ist es, aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage mittelfristig weitere Wohnbaugrundstücke für die Kernstadt verfügbar zu machen und planungsrechtlich abzusichern. Zu diesem Zweck soll unmittelbar westlich des Kalvarienberges ein Baugebiet mit einer Größe von ca. 2 ha ausgewiesen werden, das sich an die Wohnbebauung östlich der Ackerstraße anschließt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 17. Juli 2017

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 4 “Westliche Erweiterung Speckwinkel“

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Alme Nr. 4 “Westliche Erweiterung Speckwinkel“ gemäß § 2 (1) BauGB.“

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des Planverfahrens ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Bereich des Ortsteils Alme. Zu diesem Zweck soll zur Deckung des mittelfristigen Wohnbedarfs ein Baugebiet mit einer Größe von rd. 1,0 ha für 11 Bauplätze ausgewiesen werden, das sich unmittelbar westlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan Brilon-Alme Nr. 3 “Speckwinkel“ anschließt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

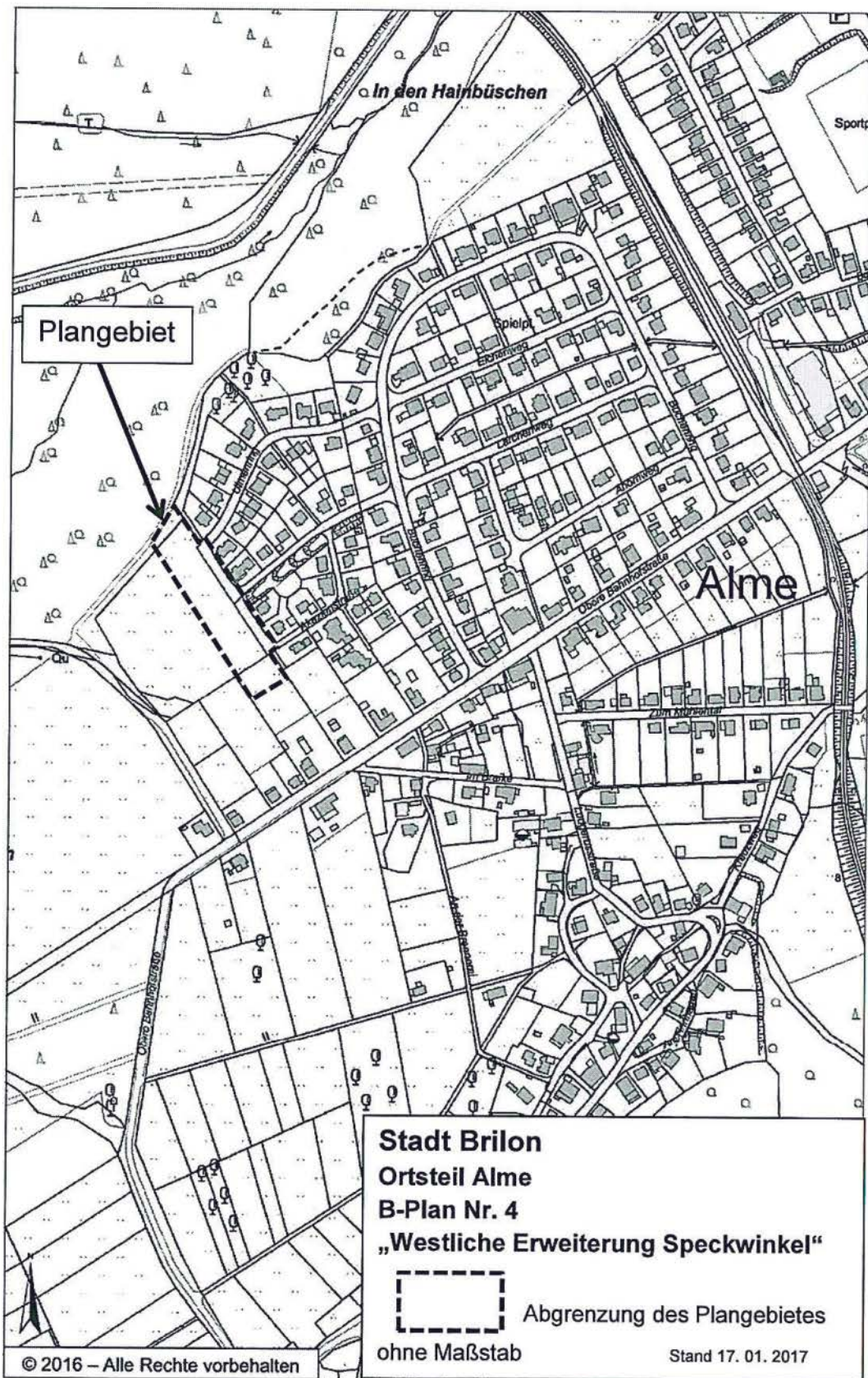
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 17. Juli 2017

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Bekanntmachung

Bebauungsplan Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl"

Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Gudenhagen-Petersborn Nr. 3 "Am kahlen Hohl" gemäß § 2 (1) BauGB."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des Planverfahrens ist die Entwicklung neuer Wohnbauflächen im Bereich des Ortsteils Gudenhagen-Petersborn. Die Neuaufstellung wurde aufgrund der Reduzierung des Plangebiets im nördlichen Bereich erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

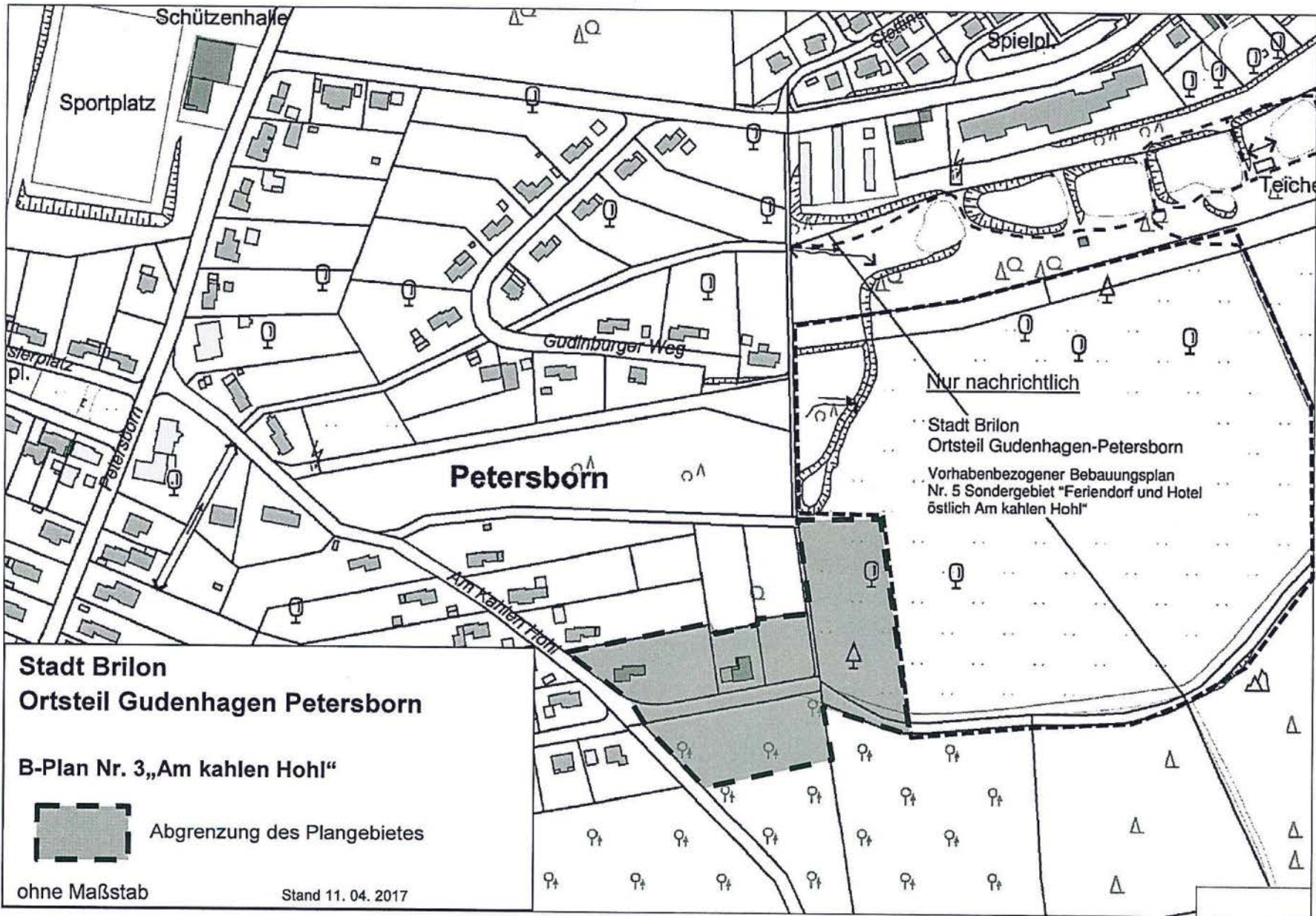
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 17. Juli 2017

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



16. Sondersatzung vom 19.07.2017 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982

über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 121 „Am Burhagen“

„Nikolaus-Hesse-Straße“ Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2191, 2200, 2219, 2221 (teilw.), 2225 und 2227

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982 hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982 werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die vorgenannte und in der Anlage zu dieser Satzung grafisch dargestellten Erschließungsanlage abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung wie folgt festgelegt:

Die Buchstaben a) bis d) in § 9 Abs. 1 in der jetzigen Fassung entfallen. Als Buchstabe a) bis c) werden neu eingefügt:

im Bereich der Stadt Brilon, Bebauungsplan Nr. 121 „Am Burhagen“

„Nikolaus-Hesse-Straße“ Gemarkung Brilon, Flur 45, Flurstücke 2191, 2200, 2219, 2221 (teilw.), 2225 und 2227

- a) Mischverkehrsfläche, in der die teils asphaltierte und teils gepflasterte Verkehrsfläche zu einer höhengleichen Einheit zusammengefasst wird, mit Oberbau und zur Abgrenzung der Flächen ein einzeliger Tiefbordstein, ein einzeiliges Pflasterband bzw. ein Rundbordstein.
- b) zweizeilige wasserführende Rinne mit Anschluss an die Kanalisation und Versickerungsfläche
- c) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig

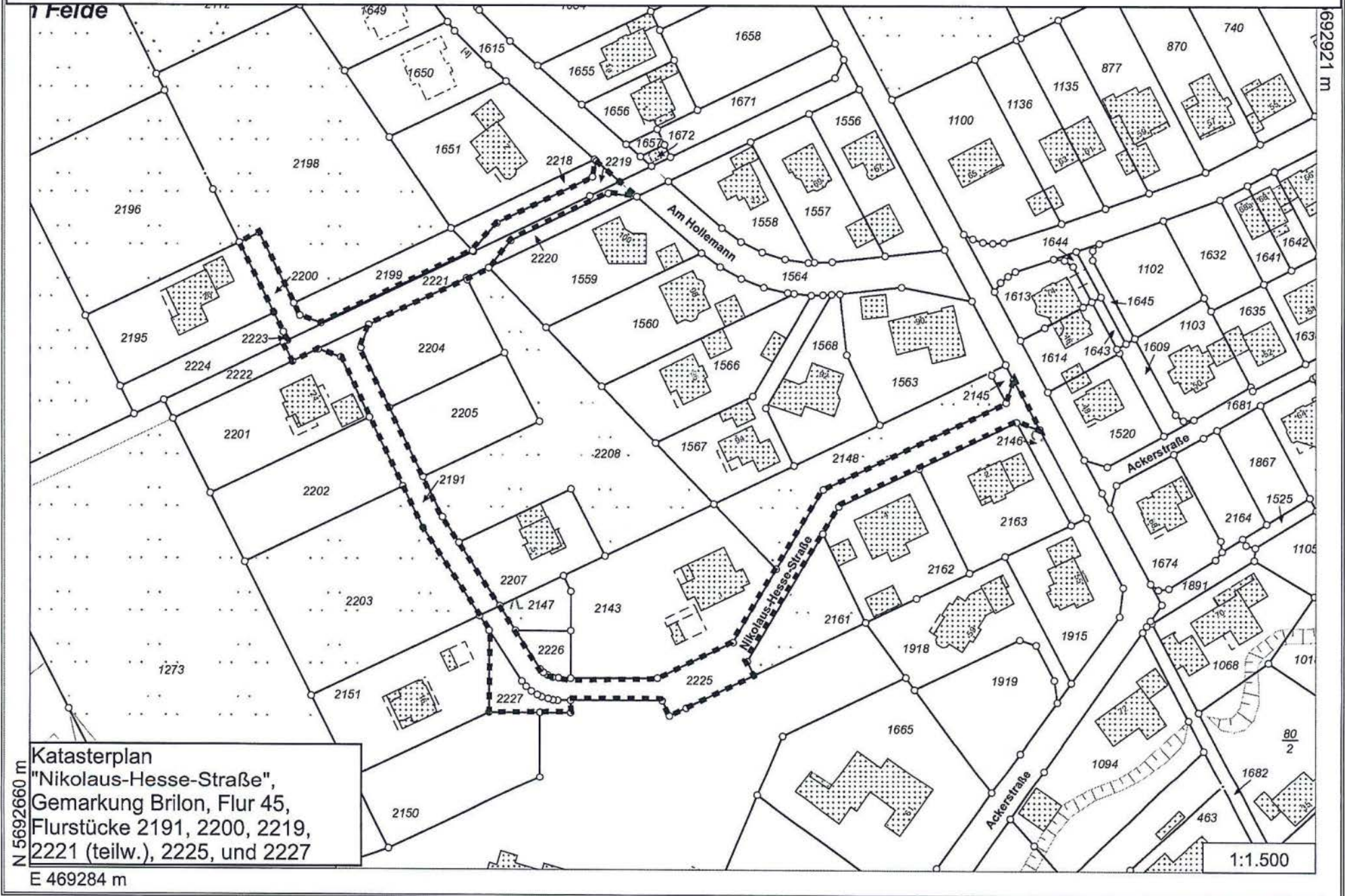
§ 2

Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage "Nikolaus-Hesse-Straße" zur 16. Sondersatzung vom 19.07.2017 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982



Katasterplan
"Nikolaus-Hesse-Straße",
Gemarkung Brilon, Flur 45,
Flurstücke 2191, 2200, 2219,
2221 (teilw.), 2225, und 2227

N 5692660 m

E 469284 m

1:1.500

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Sondersatzung vom 19.07.2017 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Brilon vom 04.03.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 19.07.2017

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch